

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Verordnung vom 16.02.1824 publ. 15.04.1824

Dännemarkischer Seits unter dem 28sten Januar und Herzoglich = Oldenburgischer Seits unter dem 26sten Februar 1824. ausgestellte, Erklärungen sich ferner dahin vereinbart haben: „daß die wechselseitige Aufhebung der gedachten Abschoss = oder Abzugs = Gelder zwischen den gesammten Herzoglich = Oldenburgischen Landen und sämtlichen Königlich = Dännemarkischen, zum deutschen Bunde nicht gehöri gen, Staaten, so wie solches zufolge des 18ten Artikels der deutschen Bundes = Acte vom 8ten Juny 1815. und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 25sten Junius 1817. in Rücksicht der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bereits Statt findet, auch, vom 11ten Januar des laufenden Jahrs angerechnet, auf alle die Fälle zu erstrecken sey, wo die Erhebung derselben bis jetzt den dazu berechtigten Städten, Corporationen oder Commünen vorbehalten worden:“ so wird dieses, in Gemäßheit höchsten Cabinetsrescripts vom 26sten Februar d. J., nachträglich zu der im Eingang erwähnten Bekanntmachung, hierdurch ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

- 11) Landesherrliche Verordnung v.
16ten Febr. 1824., publ. am 15ten
April 1824.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friedrich Ludwig etc.

Thun kund hiermit: daß Wir zur Voll- Publication
der Weserschiff-
fahrts = Acte.
ziehung der Art. 108. bis 116. der Wiener
Congreß = Acte vom 9ten Juni 1815. worin
die allgemeinen Grundsätze enthalten sind,
wonach die Schifffahrt auf solchen Strömen
geordnet werden soll, welche in ihrem schiff-
baren Lauf mehrere Staatsgebiete berühren,
mit denjenigen Staaten, welche der Weser-
Strom trennt, oder durchströmt, unter dem
10ten September 1823. eine als Weser-
Schifffahrts = Acte bezeichnete Ueber-
einkunft haben abschließen lassen.

Nachdem nun selbige von Uns unter dem
19ten November desselben Jahrs ratificirt,
auch die darüber ausgestellten Urkunden gegen
diejenigen der übrigen betheilten Staaten un-
ter dem 14ten Januar 1824. ausgewechselt
worden sind, so lassen wir den gedachten Schiff-
fahrts = Vertrag, so wie solcher nachstehend
in 55 Paragraphen abgedruckt ist, hierdurch
zur öffentlichen Kenntniß gelangen, und wol-
len, daß derselbe, soweit darin Bestimmun-
gen über Schifffahrt auf dem Weser = Strom
und dessen Nebenflüssen enthalten sind, der
darüber getroffenen besonderen Vereinbarung
gemäß, vom 1sten May d. J. an, in Uns